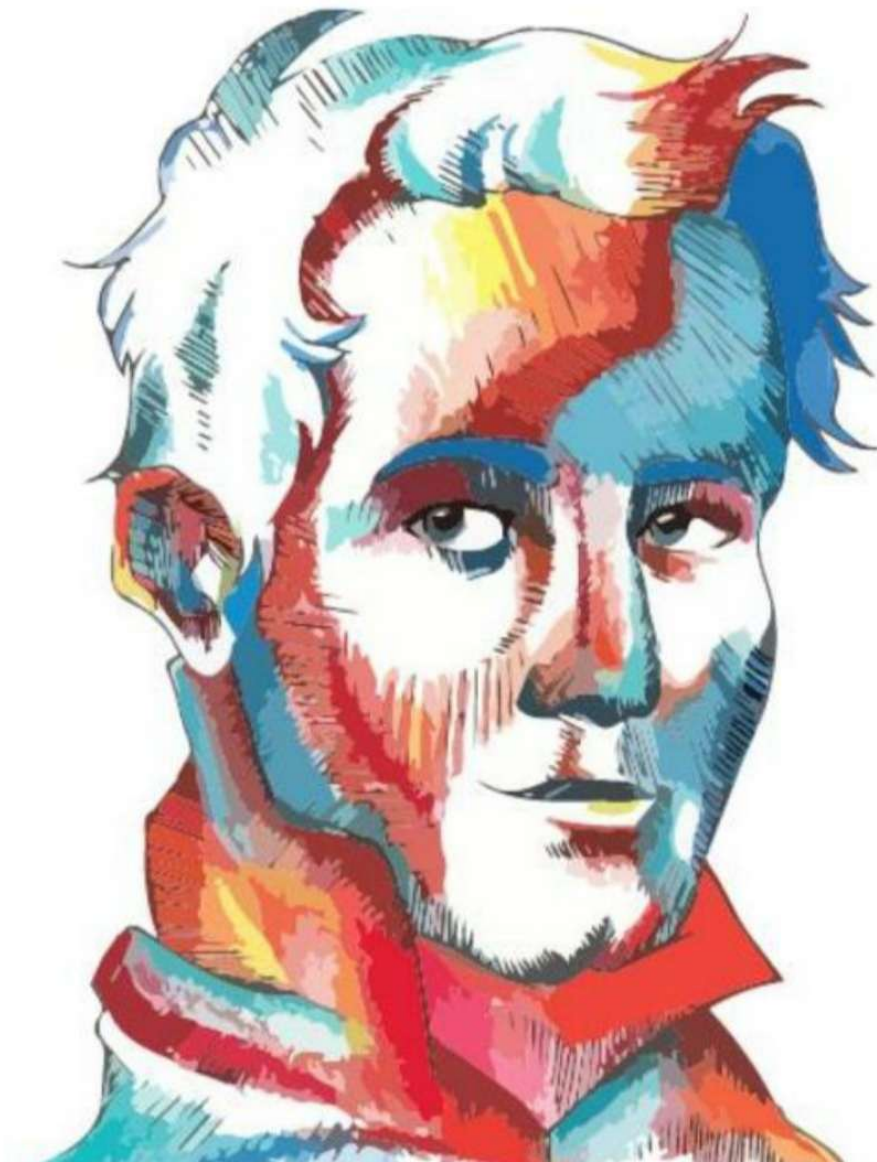


Geschäftsordnung des Schülerrates Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig

Fassung vom 17.08.2026



Inhalt

Präambel	4
I. -Allgemeines-	4
§ 1 Aufgaben und Ziele	4
§ 2 Namensgebung	4
II. -Struktur-	5
§ 3 Organe	5
§ 4 Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen	5
III. -Die Schülervertretungsratssitzung-	5
§ 5 Allgemeines	5
§ 6 Vorbereiten der Schülervertretungssitzung	5
§ 7 Durchführung	6
§ 8 Anträge und Anfragen in der Schülervertretungssitzung	6
§ 9 Beschlussfassung	6
§ 10 Wahlen und Abstimmungen in der Schülerratssitzung	7
§11 Vertrauenslehrer*in	8
IV. -Schülerratsvorstand-	8
§12 Zusammensetzung	8
§ 13 Schülersprecher und sein Stellvertreter	8
§ 14 Aufgaben	8
V -Beirat des Schülerrats-	9
§ 15 Zusammensetzung	9
§ 16 Aufgaben	9
VI -Vertreter*innen der 5. – 7. Klassen	9
§ 17 Aufgaben	9
VII -Arbeitsrichtlinien-	9
§ 18 Arbeitsgruppen	9
§19 Zusammenarbeit mit anderen Gremien	9
§ 20 Unvereinbarkeit	10
§ 21 Rücktritt	10
§ 22 Misstrauensvotum	10
VIII -Abschließende Regelungen	10

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung	10
§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung	11
§ 25 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	11
§ 26 Salvatorische Klausel	11

Präambel

Der Schülerrat der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Er strebt im Sinne der vertretenen Schüler*innen in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die gleichermaßen der Chancengleichheit Rechnung trägt. Sein Ziel ist die Zusammenarbeit zwischen Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern, um ein angenehmes Schulklima zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen zählt der Schülerrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben primär die Unterstützung der Klassensprecher*innen sowie die zusätzliche Arbeit des Vorstands an Projekten. Die Satzung ist für alle Mitglieder des Schülerrates bindend. Der Schülerrat versteht sich als Vertretung aller Schüler*innen nach §51 und §53 des Sächsischen Schulgesetzes gegenüber der Schule und der Schulleitung und ist demzufolge unauflösbar. Er steht in dieser Funktion auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Die Bezeichnung "Klassensprecher*innen" ist auch für Kurssprecher*innen und deren Stellvertreter*innen gültig.

I. -Allgemeines-

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat informiert die Schülerschaft durch seine Mitglieder über Schüler*innen betreffende Entscheidungen und Entwicklungstendenzen.
- (2) Der Schülerrat will die Schüler*innen zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Mitwirkung innerhalb der Schule anleiten.
- (3) Er hält Kontakt zu Schülerräten anderer Schulen und wirkt aktiv als Mitglied im Stadtschülerrat Leipzig mit.

§ 2 Namensgebung

Der Schülerrat der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig trägt als demokratische Interessenvertretung den Namen "Schülerrat der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig".

II. -Struktur-

§ 3 Organe

- (1) Organe des Schülerrates sind:
 - a. die Vollversammlung des Schülerrates bestehend aus allen Klassensprecher*innen – die Schülervertretungssitzung, kurz: SV-Sitzung
 - b. der Schülerratsvorstand

§ 4 Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen

- (1) Die Wahl der Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen erfolgt bis spätestens zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn.
- (2) Die Klassensprecher*innen haben als Mitglied des Schülerrates die Aufgabe, an den SV-Sitzungen teilzunehmen oder ihr Fehlen rechtzeitig zu entschuldigen.
- (3) Sie sind stimmberechtigte Mitglieder der SV-Sitzung. Stellvertreter*innen haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassensprecher*innen Stimmrecht.
- (4) Die Klassensprecher*innen haben gegenüber ihren Klassen die Aufgabe zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Schülerrat, d.h. mindestens nach jeder SV-Sitzung.
- (5) Die Klassensprecher*innen haben das Recht, unter Absprache mit deren Fach- bzw. Kurslehrer*innen eine Unterrichtsstunde im Monat zu nutzen, um zu ihrer Klasse zu sprechen. Diese Zeit kann bei Bedarf aufgeteilt werden.

III. -Die Schülervertretungssitzung-

§ 5 Allgemeines

- (1) Der Schülerrat ist das höchste beschlussfähige Gremium der Schülerschaft der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig.
- (2) Er kann in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler*innen berührt, gehört werden. Dies schließt die Vertretung der Schüler*innen durch Mitglieder des Schülerratsvorstandes in der Schulkonferenz und bei Aussprachen mit Lehrer*innen und Eltern zu bestimmten Themen ein.

§ 6 Vorbereiten der Schülervertretungssitzung

- (1) Eine Schülervertretungssitzung wird vom Schülersprecher*in bzw. deren/dessen Stellvertreter*in einberufen.
- (2) Wenn mindestens ein Viertel der Klassensprecher*innen eine Schülervertretungssitzung verlangt, wird diese zeitnah in Abstimmung mit der/dem Initiator*in vom Schülersprecher*in bzw. dessen Stellvertreter*in einberufen.
- (3) Es muss mindestens eine Schülervertretungssitzung im Schulhalbjahr einberufen werden.
- (4) Das Einberufen einer Schülervertretungssitzung muss begründet werden.
- (5) Die erste Schülervertretungssitzung eines Schuljahres wird spätestens bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn einberufen.

- (6) Der Termin einer Schülervertretungssitzung wird in der Regel eine Woche vor ihrem Stattfinden bekanntgegeben. Die Klassensprecher*innen erhalten eine digitale Einladung über die Schulplattform „LernSax“ mit den vorläufigen Schwerpunkten.
- (7) Eine Schülervertretungssitzung muss während einer Schulwoche stattfinden. Der Tag und der Ort sind von dem/der Schülersprecher*in bzw. seinem/seiner Vertreter*in frei wählbar. Bei der Wahl des Termins sollten Klausurpläne berücksichtigt werden.
- (8) Das Stattfinden einer Schülervertretungssitzung während der Unterrichtszeit muss von der Schulleitung genehmigt werden. Die Klassensprecher*innen sind für diese Zeit vom Unterricht freigestellt. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Abstimmung mit dem/der Lehrer*in erfolgen.
- (9) Der Schülerrat darf während der Unterrichtszeit in zwei Unterrichtsstunden pro Monat zusammentreten.

§ 7 Durchführung

- (1) In der Schülervertretungssitzung hat jede Klasse eine gültige Stimme.
- (2) Schülervertretungssitzungen werden von der/dem Schülersprecher*in oder dessen Vertreter*in geleitet.
- (3) Zu jeder Schülervertretungssitzung muss ein Protokoll von einer/einem zuvor bestimmten Protokollant*in angefertigt werden. Dieses wird von der/dem Vertrauenslehrer*in und der/dem Schülersprecher*in bzw. deren/dessen Stellvertreter*in unterzeichnet. Das Protokoll wird zeitnah für alle Klassensprecher*innen und die Schulleitung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Schulleitung darf einer Schülervertretungssitzung beiwohnen, insofern sie vom Schülerratsvorstand eingeladen wurde. Während der Wahlen des Schülerratsvorstandes hat die Schulleitung kein Rederecht, solange es ihr nicht vom Schülerrat erteilt wird.

§ 8 Anträge und Anfragen in der Schülervertretungssitzung

- (1) Jeder/Jede Klassensprecher*in ist berechtigt, im Rahmen der Sitzung Anträge zu stellen oder durch Anfragen an den Vorstand Auskünfte über dessen Arbeit zu erhalten.
- (2) Jeder Antrag an den Schülerrat oder den Vorstand muss eine Begründung enthalten, welche den genauen Sinn des Antrags wiedergibt.
- (3) Ablauf einer Antragstellung:
 - a. Vorstellung und Begründung des Antrags durch die/den Antragsteller*in
 - b. Klären von Verständnisfragen
 - c. inhaltliche Diskussion des Antrags
 - d. Verteidigung des Antrages durch die/den Antragsteller*in (Schlusswort)
 - e. Abstimmung über den Antrag
- (4) Während der inhaltlichen Diskussionen können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese von der/dem Antragsteller*in angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der neuen Form weiter diskutiert. Sollte die/der Antragsteller*in die Änderung ablehnen, so entscheiden die Teilnehmer*innen der Schülervertretungssitzung mit einer einfachen Mehrheit.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Damit der Schülerrat beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Jeder Beschluss des Schülerrates muss von einer einfachen Mehrheit des anwesenden Gremiums getragen werden.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen in der Schülerratssitzung

Wahlen und Abstimmungen sind Grundbestandteile der Demokratie. Sie dienen dazu, den Willen der Beteiligten darzulegen. Sie werden grundsätzlich nach demokratischen Prinzipien durchgeführt.

- (1) Zu Beginn jeder Schülervertretungssitzung, in der Wahlen stattfinden, werden vom Schülerratsvorstand zwei bis fünf freiwillige Wahlhelfer*innen für die Dauer dieser Sitzung aus den Reihen der Teilnehmer*innen ausgesucht.
- (2) Die Wahlhelfer*innen dürfen während ihrer Tätigkeit als Wahlhelfer*in weder zur Wahl für ein Amt antreten, noch ihre Stimme abgeben.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Wahlhelfer*innen ist darauf zu achten, dass keine Klasse ihr Stimmrecht verliert.
- (4) In der ersten Sitzung einer Legislaturperiode werden folgende Personen bzw. Ämter gewählt:
 - a. Die/der Schülersprecher*in und dessen Stellvertreter*in für die Dauer eines Schuljahres.
 - b. Die zwei Mitglieder der Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres.
 - c. Die/der Medienbeauftragte für die Dauer eines Schuljahres.
 - d. Die zwei Vertreter*innen der 5. bis 7. Klassen für die Dauer eines Schuljahres.
 - e. Die Vertrauenslehrer*innen für die Dauer eines Schuljahres.
- (5) Wahlen zu den verschiedenen Ämtern erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Eine relative Mehrheit ist ausreichend. Wahlen und Abstimmungen über inhaltliche Anträge oder ein Misstrauensvotum (vgl. §22) können offen erfolgen, wenn alle wahlberechtigten Teilnehmer*innen dem zustimmen.
- (6) Die/der Schülersprecher*in bzw. ihre/seine Stellvertreter*in und die Mitglieder der Schulkonferenz werden aus der Mitte der Schülerschaft gewählt und müssen mindestens die siebte Klasse besuchen.
- (7) Die/der Schülersprecher*in und ihr/sein Stellvertreter*in werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (8) Die zwei Vertreter*innen der 5. bis 7. Klassen werden nur von Klassensprecher*innen der 5. bis 7. Klassen gewählt.
- (9) Die Vertreter*innen der Schulkonferenz, die Vertrauenslehrer*innen, die/der Medienbeauftragte und die Vertreter*innen der 5. – 7. Klassen werden jeweils in einem Wahlgang gewählt. Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen sind gewählt.
- (10) Alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Schülervertretungssitzung müssen ihre Stimme abgeben oder sich enthalten.
 - a. Nach dem Einsammeln der Stimmzettel zählen die Wahlhelfer*innen die Stimmen aus. Danach werden angegeben: Anzahl gültiger Stimmen
 - b. Anzahl ungültiger Stimmen
 - c. Anzahl der Enthaltungen
 - d. Stimmverteilung
- (11) Das Abstimmungsverfahren beinhaltet bei inhaltlichen Anträgen grundsätzlich das Fragen nach "Fürstimmen", "Gegenstimmen" und "Enthaltungen".

- (12) Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der, der wahlberechtigten Anwesenden übereinstimmen, wird die Wahl für ungültig erklärt und umgehend wiederholt.

§11 Vertrauenslehrer*in

- (1) In der ersten Schülervvertretungssitzung eines Schuljahres erfolgt die Wahl der Vertrauenslehrer*innen.
- (2) Das Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrer*innen ist vor der Wahl einzuholen. Die Kandidierenden werden von dem amtierenden Vorstand des Schülerrates vorgeschlagen.
- (3) Die Vertrauenslehrer*innen werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vertrauenslehrer*innen dürfen jeder Schülervvertretungssitzung als Berater*in beiwohnen, erhalten jedoch kein Stimmrecht.

IV. -Schülerratsvorstand-

§12 Zusammensetzung

- (1) Der Schülerratsvorstand der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig besteht aus der/dem Schülersprecher*in (Vorsitzende*r), ihrer/seinem Stellvertreter*in (stellvertretende*r Vorsitzende*r), den zwei Mitgliedern der Schulkonferenz, den Vertreter*innen der 5.-7. Klassen, dem Beirat des Schülerratsvorstandes, der/dem Vorsitzenden des Humboldt-Organisations-Teams, einem Mitglied des Schule-ohne-Rassismus-Teams sowie der/dem Vorsitzenden des Klimaschulteams.
- (2) Bei vorstandsinternen Abstimmungen haben alle Mitglieder des Schülerratsvorstandes ein einfaches und gleichwertiges Stimmrecht.

§ 13 Schülersprecher*in und stellvertretende*r Schülersprecher*in

- (1) Die/der Schülersprecher*in ist die/der Vorsitzende*r des Schülerrats sowie des Schülerratsvorstands. Sie/er leitet die Schülervvertretungssitzung. Sie/er repräsentiert die Schüler*innen der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig nach außen und innen.
- (2) Gegenüber der/dem Schulleiter*in hat die/der Schülersprecher*in Informations- und Beschwerderecht. Jede/Jeder Schüler*in kann Probleme direkt an die/den Schülersprecher*in richten.
- (3) Die/der Schülersprecher*in und ihre/seine Stellvertreter*in sind Mitglieder des StadtSchülerRates Leipzig. Sie nehmen an den Vollversammlungen des StadtSchülerRates teil. Wenn sie darauf verzichten, können gewählte Vertreter*innen diese Aufgabe übernehmen.

§ 14 Aufgaben

- (1) Die/der Schülersprecher*in, der/die stellvertretende Schülersprecher*in und die zwei Mitglieder der Schulkonferenz vertreten die Schülerschaft in der Schulkonferenz.

- (2) Sollte eine/ein Schülervertreter*in nicht an einer Schulkonferenz teilnehmen können, kann sie/er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (3) Der Schülerratsvorstand unterstützt die/den Schülersprecher*in in ihrer/seiner Tätigkeit und bereitet mit ihr/ihm gemeinsam die Schülervertretungssitzung vor.

V -Beirat des Schülerrats-

§ 15 Zusammensetzung und Wahlen

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, diese werden durch die vier Kandidierenden mit den meisten Stimmen gebildet. Jegliche weitere Kandidierende, die mindestens zehn Prozent aller möglichen abgegebenen Stimmen erhalten, sind ebenfalls Mitglieder des Beirates. Alle Mitglieder sind gleichwertig.
- (2) Alle Schüler*innen besitzen ein aktives und passives Wahlrecht. Der Beirat wird via Direktmandat gewählt.
- (3) Die Wahl muss innerhalb der 4. – 7. Schulwoche durchgeführt werden. Eine Fristverlängerung um 2 Wochen ist möglich. Der Zeitraum wird vom Schülerratsvorstand bestimmt und angekündigt.
- (4) Die Wahl findet nur statt, wenn sich mehr als vier Kandidierende zur Wahl stellen. Andernfalls werden alle Kandidierenden Mitglied des Beirats.
- (5) Dem in Abs. (3) beschriebenen Wahlzeitraum wird eine Bewerbungsphase vorangestellt.
- (6) Kandidierende für den Beirat müssen bis zum Ende der vom Schülerratsvorstand festgelegten Bewerbungsfrist ihre Kandidatur zur Wahl des Beirats einreichen. Dafür müssen sie einen Steckbrief ausfüllen, welcher in den Sekretariaten frei verfügbar ausgelegt ist. Spätestens zu Beginn der Wahlphase werden alle Kandidaturen im SR-Schaukasten ausgehängen.
- (7) Die Wahl erfolgt in allen Klassen- bzw. Tutorienkursen.
- (8) Die Wahlleitung hat die/der Klassen-/Kursprecher*in inne. Diese/dieser erklärt der Klasse zuvor den Wahlvorgang und zählt mit einer zweiten Person die Stimmen aus. Die Wahlleitung erfolgt mit Ausnahme durch eine/einen andere/anderen Mitschüler*in, sofern Klassen-/Kursprecher*innen ihr passives Wahlrecht wahrnehmen.
- (9) Alle Schüler*innen erhalten vier gleichwertige Stimmen. Es muss nicht von allen vier Stimmen Gebrauch gemacht werden. Pro Beirats-Kandidat*in darf max. eine Stimme abgegeben werden.
- (10) Die Wahl erfolgt geheim.
- (11) Nach Auszählung aller Stimmen im Klassen-/Kursverband wird das Ergebnis durch die Wahlleitung verkündet. Die Wahlleitung leitet das vollständige Ergebnis unverzüglich an den Schülerratsvorstand weiter.
- (12) Nachdem der Schülerratsvorstand alle Klassenwahlergebnisse zum Ende der Wahlphase erhalten hat, rechnet dieser die Ergebnisse zusammen. Das Gesamtergebnis wird der Schülerschaft schnellstmöglich bekannt gegeben.

§ 16 Aufgaben

Der Beirat hat eine beratende und unterstützende Funktion.

VI -Vertreter*innen der 5. – 7. Klassen

§ 17 Aufgaben

Die beiden Vertreter*innen der 5. – 7. Klassen haben eine unterstützende Funktion. Sie vertreten insbesondere die Interessen der Klassenstufen 5 bis 7.

VII -Arbeitsrichtlinien-

§ 18 Arbeitsgruppen

- (1) Der Schülerratsvorstand kann Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden.
- (2) In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Vorstandes mitwirken.
- (3) Innerhalb der Arbeitsgruppen werden Arbeitsgruppenleiter*innen gewählt.
- (4) Ein Mitglied des Schülerratsvorstandes ist Mitglied der Arbeitsgruppe oder wird ständig über den Stand der Fortschritte unterrichtet.

§19 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Es findet eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Elternrat und der Lehrerschaft statt.
- (2) Der Schülerratsvorstand führt regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung und den Elternratsvorsitzenden.
- (3) Es wird ein Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerräten empfohlen.
- (4) Es wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Förderverein vorgesehen.
- (5) Die/der Vorsitzende des Humboldt-Organisations-Team ist innerhalb ihrer/seiner Amtszeit ein ständiges Mitglied im Schülerratsvorstand.
- (6) Ein intern bestimmtes Mitglied des Schule-ohne-Rassismus-Teams ist innerhalb ihrer/seiner Amtszeit ein ständiges Mitglied im Schülerratsvorstand.
- (7) Die/der Vorsitzende des Klimaschulteams ist innerhalb ihrer/seiner Amtszeit ein ständiges Mitglied im Schülerratsvorstand.

§ 20 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schülerrates dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden begleiten.

- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger*innen vom Schülerrat auszuschließen.

§ 21 Rücktritt

- (1) Jede/Jeder Amtsträger*in im Schülerrat hat die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten.
- (2) Die/der jeweilige/jeweiliger Amtsträger*in informiert umgehend die/den Schülersprecher*in bzw. im Fall des Abtritts der/des Schülersprecher*in dessen Stellvertreter*in und den Vertrauenslehrer*innen.
- (3) Für die Zeit bis zur nächsten Schülervertretungssitzung übernimmt die/der Stellvertreter*in den jeweiligen Posten. Beim Rücktritt einer/eines Stellvertreter*in bleibt der Posten bis zu nächsten Schülervertretungssitzung unbesetzt.
- (4) Der Rücktritt einer/eines Amtsträger*in begründet das Einberufen des Schülerrates.
- (5) In der nächsten Schülervertretungssitzung gibt die/der Amtsträger*in seinen Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden. Niemand darf dem Rücktritt widersprechen.
- (6) Eine Nachwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktritts.

§ 22 Misstrauensvotum

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner Amtsträger*innen innerhalb des Schülerratsvorstandes können diese vom Schülerrat mit einem Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Für einen Antrag für ein Misstrauensvotum ist die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Klassensprecher*innen, oder drei Mitgliedern des Schülerratsvorstandes notwendig.
- (3) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.
- (4) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates nötig.
- (5) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Nachwahlen für die freigewordenen Posten unmittelbar im Anschluss durchzuführen.

VIII -Abschließende Regelungen

§ 23 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die an der Arbeit des Schülerrats der Humboldtschule im Besonderen mitgewirkt oder diese unterstützt haben, können von der SV-Sitzung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Vorstand kann der SV-Sitzung Ehrenmitglieder vorschlagen. Um das Ehrenmitglied aufzunehmen, muss die SV-Sitzung dem Vorschlag mit einer einfachen Mehrheit zustimmen.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist eine Würdigung und Anerkennung des geleisteten Engagements. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied entstehen keinerlei Verpflichtungen, aber auch keine besonderen Ansprüche oder Rechte.

(4) Bisherige Ehrenmitglieder:

- a. Ole Thamm (langjähriges Vorstandsmitglied, ehemaliger Vorsitzender)
- b. Gesine Großert (langjähriges Vorstandsmitglied, ehemalige Vorsitzende)
- c. Carlson Haak (langjähriges Vorstandsmitglied, ehemaliger Vorsitzender)

§ 24 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen können jederzeit vom Schülerrat vorgenommen werden.
- (2) Jede/jeder Klassensprecher*in der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen.
- (3) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und dies die Satzung berührt.

§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Streit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerrat.

§ 26 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 11.08.2025 in Kraft.(2) Bei der Ausführung der Aufgaben des Schülerrates wird ausdrücklich auf § 51, 52, 53 und 57 des SchulG und die SMVO des Sächsischen Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) hingewiesen.
- (3) Die Geschäftsordnung muss nach ihrem Inkrafttreten auf der Homepage der Humboldtschule – Gymnasium der Stadt Leipzig öffentlich zugänglich sein.
- (4) Der Schülerratsvorstand ist dazu verpflichtet sowohl die Geschäftsordnung als auch eine geänderte Geschäftsordnung der Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

N. Klemm

Leipzig, den 17.08.2026

(Schülersprecher*in des Schuljahres 25/26)